

Satzung des Förderverein für Berufsbildung Vogtland e.V. (FBbV)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein für Berufsbildung Vogtland e.V. (FBbV)“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Plauen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Gerichtstand ist Plauen.
- (5) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, insbesondere das Berufliche Schulzentrum e.o.plauen in seinen Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu unterstützen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff der Abgabenordnung. Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und unterstützt die Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich eines modernen Berufsschulzentrums förderungswürdig sind, wie z.B. Schulfeste, Kulturveranstaltungen, Exkursionen u.a.
- (2) Der Verein vermittelt und fördert die Verbindung zwischen ehemaligen und aktiven Schülern, Eltern und Lehrern des Berufsschulzentrums sowie Firmen, Organisationen und Körperschaften.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein fördert die berufliche Bildung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglieder angehören:
 1. Einzelpersonen,
 2. Firmen,
 3. Organisationen,
 4. Körperschaftendie sich dem Beruflichen Schulzentrum e.o.plauen verbunden fühlen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch schriftliche Abmeldung auf das Ende des darauf folgenden Monats,
 2. durch Ausschluss,
 3. durch Ableben,
 4. durch Auflösung oder Liquidation juristischer Personen.

- (5) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereins handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt oder mit seinen Beiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4 Finanzen

- (1) Die Höhe und die Zahlungstermine der Mitgliedsbeiträge werden in der Geschäftsordnung des Fördervereins geregelt.
- (2) entfallen
- (3) entfallen
- (4) entfallen
- (5) entfallen
- (6) entfallen
- (7) Mitglieder, deren Beitrag einen Monat nach Fälligkeit nicht eingegangen ist, verlieren ihre Vereinsrechte bis die Zahlung erfolgt ist.
- (8) Die Einnahmen des Vereins sollen unter den in § 2 genannten Zweck verwendet werden; darüber hinaus für organisatorische und verwaltungstechnische Aufgaben des Vereins.
- (9) Jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres wird vom Vorstand ein Finanzplan aufgestellt, der von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. Im Rahmen dieses Finanzplanes kann über die einzelnen Ausgaben vom Vorstand entschieden werden.
- (10) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zahlungen aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Aufwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (11) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie einem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) entfallen
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Er kann zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsführerin/ Geschäftsführer bestellen.
- (6) Die Tätigkeit eines Schriftführers wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Er unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit.

- (7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit des 1. und 2. Vorsitzenden, sowie des Schatzmeisters beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Abstimmungen können auch durch schriftlichen Umlauf herbeigeführt werden.
- (8) Abstimmungen erfolgen geheim auf Antrag eines Mitgliedes.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann durch den Vorstand ein neues Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch berufen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie soll vor dem 30. April eines Jahres stattfinden. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher durch den 1. und 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 2. Aussprache über geplante Vorhaben, Billigung des Finanzplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 3. entfallen,
 4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach §6 Abs.3,
 5. Wahl der Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer nach §8 Abs.1
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Bei Beschlüssen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegeben Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Satzungsänderungen, die in der Einladung angekündigt sein müssen, ist die Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen und eine schriftliche Stimmabgabe erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
- (5) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Diese Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.
- (8) Auf Wunsch von mindestens des 10. Teils der anwesenden Mitglieder wird in der Mitgliederversammlung geheim abgestimmt.

§ 8 Rechnungsprüfung

- (1) Zur Überwachung des Finanzwesens des Vereins sind von der Mitgliederversammlung, welche den Vorstand wählt, auch drei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer für zwei Jahre zu wählen.
- (2) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Bücher, den Jahresabschluss sowie die Wirtschaftlichkeit der Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle. Sie erstatten hierüber der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs.4 für eine Satzungsänderung geforderten Mehrheit beschlossen werden, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Stimmabgabe vertreten sein muss.
- (2) Ist in Ermangelung fehlender Stimmberechtigter keine Beschlussfassung möglich, wird vom Vorstand binnen einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs.4 geforderten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Plauen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie für das Berufliche Schulzentrum e.o.plauen zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde zur Gründungsversammlung des Vereins am 11. April 2000 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 26.04.2006 zuletzt geändert.